

Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Überruhr

vom 01.12.2009

Die Evangelische Kirchengemeinde Essen-Überruhr als Friedhofsträgerin vertreten durch das Presbyterium erlässt gemäß Artikel 3 Abs. 4 der Kirchenordnung i.V.m. § 49 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und deren Verbände in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Verwaltungsordnung – VwO) vom 06. Juli 2001, zuletzt geändert am 25. Mai 2007 und § 7 Verwaltungsverordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 26. September 2003 in der Fassung vom 27.06.2006 sowie § 5 der Friedhofsatzung der Friedhofsträgerin vom 05.10.2005, geändert am 07.08.2007 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§ 1

Gebührenpflicht

1. Für die Benutzung des Friedhofes und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsträgerin werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
2. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beantragung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
3. Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
4. Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2

Gebührensschuldner

1. Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin oder der Antragsteller oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof und die Bestattungseinrichtungen benutzt oder Leistungen in Anspruch genommen werden.
2. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrag mehrerer Personen gestellt, so haftet gemäß § 421 BGB jede einzelne als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

1. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.

2. Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
3. Die Friedhofsträgerin kann die Benutzung des Friedhofes untersagen oder Leistungen verweigern, solange weder die hierfür vorgesehene Gebühr entrichtet noch eine entsprechende Sicherheit geleistet ist.
4. Rückständige Gebühren werden nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW beigetrieben.

§ 4

Gebührentarif

I. Nutzungsgebühren

1. Reihengrabstätten zur

1.1	Erd- und Urnenbestattung von Tot- und Fehlgeburten (Ruhezeit 20 Jahre)	305,00 €
1.2	Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 20 Jahre)	440,00 €
1.3	Erdbestattung von Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr (Ruhezeit 20 Jahre)	880,00 €
1.4	Urnenbeisetzungen (Ruhezeit 20 Jahre)	305,00 €

2. Wahlgrabstätten zur

2.1	Erdbestattung je Grabstätte (auch wenn in ihnen 2 Urnen beigesetzt werden) (Nutzungszeit 30 Jahre)	2.040,00 €
2.2	Verlängerungsgebühr der Nutzungszeit für Erdbestattungen je Grabstätte und Jahr	68,00 €
2.3	Urnenbeisetzung je Grabstätte (Nutzungszeit 30 Jahre für 2 Urnen)	550,00 €
2.4	Verlängerungsgebühr der Nutzungszeit für Urnenbeisetzungen je Grabstätte und Jahr	18,50 €

Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die Ruhezeit die noch laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre sofort zu verlängern. In diesem Falle ist der genannte Jahresbetrag (gem. § 4, 2.4) mit der Zahl der Jahre zu multiplizieren, die bis zum Ablauf der Ruhezeit nötig sind.

Bei Wahlgrabstätten mit mehreren Grabstätten (Familienwahlgrabstätten) ist ein entsprechendes Vielfaches dieser Gebühren zu entrichten.

3. Rasengrabstätten einschließlich Pflege durch die Friedhofsträgerin und Anfertigung einer Grabplatte zur

3.1	Erdbestattungen Einzelstelle (Ruhezeit 20 Jahre)	2.170,00 €
3.2	Erdbestattungen Doppelstelle (Ruhezeit 20 Jahre)	4.480,00 €
3.3	Urnenbeisetzungen Einzelstelle (Ruhezeit 20 Jahre)	960,00 €
3.4	Urnenbeisetzungen Doppelstelle (Ruhezeit 20 Jahre)	1.970,00 €

II. Bestattungsgebühren

1. Grundgebühren (Grabbereitung)

Die Grabbereitung beinhaltet das Vorhalten von einfachen Senktüchern, das Herrichten und Zuschütten der Grabstätte und die erste Aufhügelung ohne Bepflanzung.

In den Gebühren sind **nicht** enthalten die Kosten für die bei der Grabaushebung notwendige Entfernung von Aufwuchs, Einfassungen und Grabmalen. Diese Arbeiten werden, auch wenn sie auf benachbarten Gräbern notwendig sind, nach Aufwand gesondert abgerechnet.

1.1. Erdbestattungen von Tot- und Fehlgeburten	360,00 €
1.2. Erdbestattungen von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	515,00 €
1.3. Erdbestattungen von Verstorbenen vom 6. Lebensjahr an	780,00 €
1.4. Urnenbeisetzungen	285,00 €

2. Besondere Gebühren

Die Sargkammernutzung umfasst die Aufbewahrung der Leiche in den einfach ausgeschmückten Ruhekammern bis zu 4 Tagen. Die Benutzung der Friedhofskapelle beinhaltet eine einfache Ausschmückung.

2.1. Benutzung der Friedhofskapelle	205,00 €
2.2. Ruhekammer	145,00 €
2.3. Ruhekammer – je Verlängerungstag	37,00 €

III. Gebühren für Umbettungen

1. Umbettung auf demselben Friedhof

1.1. bei Erdbestattungen von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	1.510,00 €
1.2. bei Erdbestattungen von Verstorbenen vom 6. Lebensjahr an je Grab	2.610,00 €
1.3. bei Urnenbeisetzungen je Grab	905,00 €

2. Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof

2.1. bei erdbestatteten Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	995,00 €
2.2. bei erdbestatteten Verstorbenen vom 6. Lebensjahr an je Grab	1.830,00 €
2.3. bei Urnen je Grab	620,00 €

3. Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof

3.1. bei Erdbestattungen von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	515,00 €
3.2. bei Erdbestattungen von Verstorbenen vom 6. Lebensjahr an je Grab	780,00 €
3.3. bei Urnenbeisetzungen je Grab	285,00 €

IV. Genehmigungsgebühren

Für die Bearbeitung der Genehmigungsanträge von Grabdenkmälern werden nachstehende Gebühren erhoben. In diesen Gebühren sind die Kosten für die Abräumung der Grabsteine nach Ablauf der Nutzungsberechtigung bereits enthalten. Die Gebühren betragen für nachstehende Grabsteingrößen

1. Stehend: 150x60x14cm; Liegend: 15x80x60cm bei Erdgräbern; Stehend: 70x50x14cm; Liegend: 15x40x40cm bei Urnengräbern	100,00 €
---	----------

- | | |
|--|----------|
| 2. Stehend: 150x120x14cm; Liegend: 15x100x120cm bei Erdgräbern;
Stehend: 70x60x14cm; Liegend: 15x60x60cm bei Urnengräbern | 185,00 € |
| 3. Stehend: 150x150x14cm; Liegend: 15x120x120cm bei Erdgräbern;
Stehend: 70x80x14cm; Liegend: 15x60x80cm bei Urnengräbern | 265,00 € |

V. Sonstige Gebühren

Die ordentliche Umschreibung von Nutzungsrechten im Zusammenhang einer Beisetzung ist kostenfrei.

- | | |
|---|----------|
| 1. Außerordentliche Umschreibungen von Nutzungsrechten (Grabstätten) | 27,00 € |
| 2. Für Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung, z.B. für Zweitausfertigungen von Urkunden | 22,00 € |
| 3. Überlassung der Friedhofsatzung ohne Grabnutzung | 5,50 € |
| 4. Ausstellung von Arbeitsberechtigungen | 100,00 € |
| 5. Für die vorzeitige Rückgabe eines Erdgrabes je Grabeinheit | 89,00 € |
| 6. Für die vorzeitige Rückgabe eines Urnengrabes je Grabeinheit | 57,50 € |

Die Gebühren unter 5 und 6 sind bis zum Ablauf der Ruhezeit von 20 Jahren als jährliche Gebühr zu entrichten.

§ 5

Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu werden nach aufsichtlicher Genehmigung öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen in vollem Wortlaut und gemäß § 27 der Friedhofsatzung der Kirchengemeinde vom 05.10.2005.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten an dem Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die bisherige Friedhofsgebührensatzung vom 6. Februar 2007 außer Kraft.

Essen, den 01.12.2009

**Das Presbyterium
der Evangelischen Kirchengemeinde
Essen-Überruhr**

W. P. ...
Vorsitzender



W. ...
Mitglied



G e n e h m i g t

bis zum 4. März 2013

Düsseldorf, den 4. März 2010

Schriftstück-Nr. 921225



**Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt**

Maudie Schaub

Genehmigt:

Az. 10.03.10.01
Bezirksregierung
Düsseldorf, den 10.03.2010
im Auftrag *Stael*

